



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/3562**

Alle Abg

Seite 1 von 1

22. 06. 2020

Aktenzeichen  
4045 E - III. 16/20  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Müller-  
Steinhauer  
Telefon: 0211 8792-315

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses, des Innenausschusses  
und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

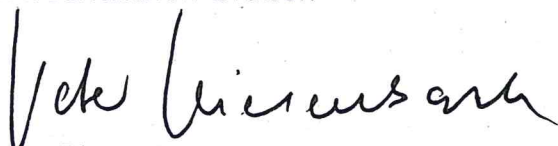
**Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften Münster und Köln  
wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u. a.**

**Anlage**  
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

im Anschluss an die Sitzungen des Innenausschusses sowie des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 17. und 18. Juni 2020 übersende ich als Anlagen einen schriftlichen öffentlichen Bericht zur (ergänzenden) Information der Mitglieder des Rechtsausschusses, des Innenausschusses und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Münster we-  
gen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u. a.**

---

**Schriftlicher öffentlicher Bericht der Landesregierung**

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt – auch im Anschluss an die Sitzungen des Innenausschusses sowie des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 17. und 18.06.2020 – eine ergänzende Unterrichtung deren Mitglieder sowie der Mitglieder des Rechtsausschusses, soweit der Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz berührt ist.

Grundlage sind Berichte der Leitenden Oberstaatsanwältin in Münster vom 8., 12., 15., 17. und 18.06.2020 nebst Randberichten der Generalstaatsanwältin in Hamm vom 8., 9., 15., 17. und 18.06.2020 sowie ein Bericht des Direktors des Amtsgerichts Münster vom 12.06.2020, wobei die Personalien der Beteiligten nachfolgend vollständig und Ortsnamen sowie Aktenzeichen teilweise anonymisiert sind.

## A.

### Staatsanwaltschaftlicher Geschäftsbereich

#### I.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Münster hat unter dem 08.06.2020, ergänzt durch Bericht vom 12.06.2020, zu den Ermittlungsverfahren Folgendes mitgeteilt:

*„Soweit in der Kürze der Frist möglich, berichte ich wie folgt:*

*Der 27-jährige Hauptbeschuldigte [..., im Folgenden: X] (geb. am [...]) aus Münster ist bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten:*

*Unter anderem ist er aufgrund einer Anklage vom 15.10.2014 durch Urteil des Jugendschöffengerichts Münster (21 Ls-540 Js 2076/12-241/15) vom 13.01.2016, rechtskräftig seit dem 07.04.2016, wegen des öffentlichen Zugänglichmachens kinderpornographischer Schriften in 38 Fällen und des Besitzes kinderpornographischer Schriften in zwei Fällen zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden.*

*Die letzte dieser Verurteilung zugrundeliegende Tat datiert vom 11.09.2013, die erste vom 28.09.2010. Aufgrund einer weiteren Anklage vom 05.08.2016 ist er durch Urteil des Schöffengerichts Münster (14 Ls-540 Js 1976/14-79/16) vom 08.06.2017, rechtskräftig seit dem 22.06.2017, wegen öffentlichen Zugänglichmachens kinderpornographischer Schriften in 26 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden, deren Vollstreckung ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Die erste Tat datiert vom 15.09.2014, die letzte vom 12.12.2014. Das Gericht hat die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, weil der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt noch nicht unter laufender Bewährung stand und bislang nur wegen relativ geringfügiger Delikte strafrechtlich in Erscheinung getreten war.*

*Ferner ist insbesondere ausgeführt worden, dass er derzeit in geordneten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen lebe, an der Ursache seiner Kriminalität in den letzten Jahren nachhaltig arbeite und nach dem Bericht des Bewährungshelfers auch engagiert mitarbeite. Ferner forciere er nicht nur den Fortgang der Therapie, sondern suche auch ansonsten regelmäßig Kontakt zum Bewährungshelfer und zum Jugendamt.*

*Zuletzt ist er durch Urteil des Amtsgerichts Münster (120 Ds-61 Js 2528/17-67/19) vom 14.10.2019 wegen Entziehung elektrischer Energie zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden. Nach den Feststellungen des Urteils hat er im Zeitraum von September 2016 bis August 2017 in einem Kellerraum der Wohnanschrift seiner Lebensgefährtin in Münster unter Nutzung der Stromanschlüsse Dritter eine Computeranlage zur Generierung einer Kryptowährung betrieben. Gegen das Urteil hat der Beschuldigte Berufung eingelegt, über die noch nicht entschieden ist. Die ebenfalls mitangeklagte Lebensgefährtin wurde - rechtskräftig - freigesprochen.“*

Zu dem letztgenannten Urteil des Amtsgerichts Münster hat die Leitende Oberstaatsanwältin unter dem 12.06.2020 ergänzend noch wie folgt berichtet:

*„In dem - nicht rechtskräftigen - Urteil vom 14.10.2019 (120 Ds-61 Js 2528/17 - 67/19) hat das Amtsgericht Münster den Beschuldigten X entsprechend dem Antrag der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Die positive Sozialprognose ist insbesondere damit begründet worden, dass die den Vorverurteilungen zugrundeliegenden Taten lange zurücklagen, der Tatbeginn der gegenständlichen Verurteilung (September 2016) vor der erstmaligen Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht lag und vor allem die nun verurteilte Tat in keinem Zusammenhang zu den laufenden Bewähungen stand. Zudem hat das Amtsgericht auf die ‚gute Zusammenarbeit‘ mit dem Bewährungshelfer hingewiesen.“*

In ihrem vorbezeichneten Bericht vom 08.06.2020 hat sie weiter Nachstehendes ausgeführt:

*„Im Rahmen einer anlassunabhängigen Recherche im eDonkey2000-Netzwerk (ed2k-Netzwerk) ist festgestellt worden, dass von verschiedenen IP-Adressen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Kreis Coesfeld zugeordnet werden konnten, kinderpornographische Inhalte zum Herunterladen angeboten worden waren. Am 11.04.2019 ist ein Durchsuchungsbeschluss in dem Verfahren 540 Js 2278/18 (StA Münster) umgesetzt worden. Vorgefunden wurden Steuerungsanlagen für eine Biogas- und Fütterungsanlage. Administrator der Computeranlage war der Beschuldigte X. Bei der Überprüfung seiner*

Person wurden die Vorstrafen bekannt und begründeten einen Anfangsverdacht gegen ihn. Das Verfahren wurde abgetrennt (540 Js 2049/10) und ein Durchsuchungsbeschluss für seine Wohnanschrift erwirkt, der am 07.05.2019 umgesetzt worden ist. Es wurden zahlreiche technische Geräte beschlagnahmt, die professionell verschlüsselt waren, insbesondere ein Laptop Lenovo ThinkPad und Apple-Handys. Zwei aufgefundene Apple-Mobiltelefone konnten durch das LKA NRW entschlüsselt werden. Mittels der dort gefundenen Passwörter ist es der Kreispolizeibehörde Coesfeld am 13.05.2020 gelungen, eine konspirativ verbaute Festplatte zu entschlüsseln und kinderpornografische Dateien aufzurufen. Die Dateien zeigen den sexuellen Missbrauch des 10-jährigen [..., im Folgenden Y] durch den Beschuldigten X. Y. ist der Sohn der Lebensgefährtin des Beschuldigten X.

Die gewonnenen Erkenntnisse steuerte die Kreispolizeibehörde unmittelbar an die zuständige Polizei in Münster. Noch am 13.05.2020 ist dieses Ermittlungsverfahren (540 Js 1156/20) wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gegen den Beschuldigten [...] eingeleitet worden; es [ist ein Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung] erwirkt und umgesetzt worden. [...]

Am 14.05.2020 um 01:15 Uhr wurde der Beschuldigte X festgenommen; er befindet sich seitdem in Untersuchungshaft. Gegenstand des Haftbefehls sind die Taten, die anlässlich der Auswertung des Laptops Lenovo ThinkPad konkretisiert werden konnten; es handelt sich um 15 Taten des (schweren) sexuellen Missbrauchs zum Nachteil des Y, insbesondere durch Anal- und Oralverkehr. Es besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte X von diesen Missbrauchshandlungen Abbildungen fertigte, um sie über das Darknet zu verbreiten. Nach Durchführung weiterer Ermittlungen wird der Haftbefehl anzupassen und zu erweitern sein.

Der Geschädigte Y wurde kurz nach der Festnahme des X durch die Beschuldigten [..., im Folgenden X2] und [..., im Folgenden X3] aus H. nach Münster gebracht und in die Obhut des Jugendamtes übergeben. Ein Anfangsverdacht gegen diese Beschuldigten bestand damals nicht.

Bei zahlreichen Durchsuchungen wurden unzählige Datenträger sichergestellt, deren Auswertung ansteht. Es handelt sich um ein Datenvolumen von mehreren hundert Terabyte. Gefunden wurde auch ein Lieferschein für einen Laptop, adressiert an [..., im Folgenden X4] in S. Dieser ist verheiratet und hat einen erwachsenen Sohn sowie einen [weiteren] Sohn [...].

Im Rahmen der ersten Auswertungen wurden auch Bilder gesichtet, die den sexuellen Missbrauch des Y sowie eines weiteren Kindes Y2 darstellen. Durch Angaben des Geschädigten Y konnte ein [..., im Folgenden X6] aus K., der auch Chatpartner des X war, als Täter ermittelt werden. Er ist Onkel des 12-

jährigen Y2. Am 29.05.2020 wurde dessen Wohnung durchsucht und er befindet sich seitdem in Untersuchungshaft. Das Verfahren gegen X6 ist von der Staatsanwaltschaft Kassel (4735 Js 19720/20) übernommen worden. Aufgrund der Ermittlungen konnte ein weiterer Chatpartner, [..., im Folgenden X7] aus K., am 30.05.2020 ebenfalls festgenommen werden. Er räumte ein, sich im Mai 2019 mit dem Beschuldigten X sowie dem Geschädigten Y getroffen und im Pkw des X mit dem Kind geschlechtlich verkehrt zu haben. Dieses Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Köln 261 Js 2/20 (nicht ZAC) übernommen.

Im Rahmen der Durchsuchungen wurde auch eine Gartenlaube der Familie X durchsucht. Die Nutzerin X8 ist die Mutter des Beschuldigten X. Dort war zahlreiche Technik verbaut. Eine erste Auswertung bestätigte den Verdacht, dass an diesem Ort sexueller Missbrauch stattgefunden hat und videografiert worden ist. Eine mehrstündige Videodatei zeigt den schweren sexuellen Missbrauch von vier Männern an zwei Kindern, insbesondere in Form des analen Geschlechtsverkehrs. Die Übergriffe beginnen am 24.04.2020 und ziehen sich möglicherweise bis zum 26.04.2020 [hin]. Als Täter konnten der Beschuldigte X sowie X3 aus H., [...,im Folgenden X9] aus S. sowie X4 aus S. ermittelt werden. Geschädigte waren Y sowie der 5-jährige [..., im Folgenden Y3], Sohn des Beschuldigten X9.

Gegen X3, X9 und X4 ergingen am 05.06.2020 Haftbefehle wegen gemeinschaftlichen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, gegen X8 wegen Beihilfe dazu. Derzeit besteht der Verdacht, dass sie ihrem Sohn den Zugang zu der Gartenlaube verschafft hat in dem Wissen, dass dort sexuelle Handlungen an Kindern vorgenommen werden.

[...]

Die Ermittlungen - auch zu weiteren möglichen Beschuldigten - dauern an.

Das gemäß Nr. 13 MiStra Erforderliche ist veranlasst.

[...]"

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat in ihrem Randbericht vom 09.06.2020 im Wesentlichen wie folgt ausgeführt:

„Die Leitende Oberstaatsanwältin in Münster hat mir ergänzend berichtet, dass sich auch der Beschuldigte X7 aus K. - nach erfolgter Festnahme am 30.05.2020 (zu vgl. S. 5 des Bezugsberichts) - in Untersuchungshaft befindet.

*Die Haftbefehle seien hinsichtlich der Beschuldigten X8 auf Fluchtgefahr sowie hinsichtlich aller weiteren Beschuldigten auf Flucht- und (subsidiär) Wiederholungsgefahr gestützt worden. Soweit auf Seite 3 des Bezugsberichts das Aktenzeichen 540 Js 2049/10 genannt werde, müsse es korrekt 540 Js 2049/19 heißen.*

*Gegen die dargelegte Sachbehandlung habe ich keine Bedenken.*

*[...]*

## II.

Zum Gang des Ermittlungsverfahrens und zu den im Zeitraum von Mai 2019 bis zur Festnahme des Beschuldigten X erfolgten staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen sowie zu der Frage, wann die Entschlüsselung der zwei aufgefundenen Apple-Mobiltelefone durch das Landeskriminalamt NRW gelungen sei, hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Münster in ihrem Bericht vom 12.06.2020 zudem ausgeführt:

*„In dem Verfahren 540 Js 2049/10 sind die Akten (damals noch 540 Js 2278/18) aufgrund der neuen Verdachtslage am 12.04.2019 der Staatsanwaltschaft Münster gebracht worden. Noch am selben Tag ist ein Durchsuchungsbeschluss erwirkt worden, der aus ermittlungstaktischen Gründen am 07.05.2019 umgesetzt worden ist. Am 23.05.2019 sind die Apple-Geräte (ein Apple iPhone Xs und ein iPad Pro) bei dem Landeskriminalamt [...] Nordrhein-Westfalen eingegangen. Aufgrund von hiesigen Sachstandsfragen ist die Akte von der Polizei der Staatsanwaltschaft Münster vorab am 06.08.2019 zur Kenntnisnahme übersandt worden mit dem Hinweis, dass auf die Entschlüsselung der Apple-Geräte durch das LKA NRW gewartet werde. Ein Kurzbericht des LKA NRW vom 30.10.2019 ging am 12.11.2019 bei der Kreispolizeibehörde ein. Diese teilte im Hinblick auf die laufenden Bewährungen ergänzend in einem Vermerk vom 25.11.2019 mit, dass vorläufige Auswertungen anhand von Hashwerten den Tatverdacht des Besitzes kinderpornografischer Schriften erhärtet hätten; die vollständige Auswertung auch weiterer sichergestellter Datenträger werde noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Aus dem vorläufigen Auswertebereich vom 25.11.2019 ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die vorläufig ausgewerteten Dateien einen realen sexuellen Missbrauch des Beschuldigten X zum Nachteil des Y haben. Auf eine hiesige Sachstandsfrage teilte die Kreispolizeibehörde Coesfeld am 26.03.2020 mit, dass die Auswertung der Datenträger noch einige Zeit andauern werde. Die Entschlüsselung des Laptops Lenovo mit erstmaligen Hinweisen auf realen sexuellen Missbrauch durch den Beschuldigten gelang am 12.05.2020.*

*[...]*



*Das Datum der Anklageerhebung in dem Verfahren 540 Js 2076/12 ist – entgegen meines Berichts vom 08.06.2020 – nicht der 15.10.2014, sondern der 05.10.2015. Zunächst war am 25.11.2014 Anklage erhoben worden. Aufgrund einer Verfügung des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts ist die Akte am 01.09.2015 der Staatsanwaltschaft übersandt worden. Die jetzt zuständige Dezernentin hat die Anklage zurückgenommen und nach Teileinstellungen gemäß § 154 Absatz 1 der Strafprozessordnung am 05.10.2015 erneut Anklage erhoben.*

*Zum Verfahrensgang ist den Akten Folgendes zu entnehmen:*

*Unter dem 25.11.2014 erfolgte die Anklageerhebung wegen des Vorwurfs des öffentlichen Zugänglichmachens kinderpornografischer Schriften in 59 Fällen und des Besitzes kinderpornografischer Schriften in zwei Fällen.*

*Diese Anklageschrift ist dem Beschuldigten X zugestellt worden.*

*Am 01.09.2015 übersandte das Jugendschöffengericht die Akte an die Staatsanwaltschaft Münster unter Bezugnahme auf ein zuvor geführtes Telefonat. Der Anlass für bzw. der Inhalt dieses Telefongesprächs ergibt sich aus der Akte nicht.*

*Mit Verfügung vom 05.10.2015 nahm die Staatsanwaltschaft die ursprüngliche Anklage zurück und erhob unter demselben Tag eine neue Anklageschrift.*

*Gegenstand jener Anklage war ebenfalls der Vorwurf des öffentlichen Zugänglichmachens kinderpornografischer Schriften (jetzt in 38 Fällen) und (erneut) des Besitzes kinderpornografischer Schriften in zwei Fällen.*

*Die genauen Gründe für die Rücknahme der Anklageschrift sind in der Akte nicht vermerkt.*

*Da sich die Anklageschriften vom 25.11.2014 bzw. 05.10.2015 (lediglich) darin unterscheiden, dass die Anzahl der vorgeworfenen Taten des öffentlichen Zugänglichmachens kinderpornografischer Schriften variieren (58 Taten in der Anklageschrift vom 25.11.2014 und 38 Taten in der Anklageschrift vom 05.10.2015), deutet dies darauf hin, dass der Grund für die Rücknahme darin lag, dass das Amtsgericht hinsichtlich der (übrigen) 21 Taten des öffentlichen Zugänglichmachens kinderpornografischer Schriften Bedenken bzgl. der Zulassung der Anklage gehabt haben dürfte.*

*[...]*

*Zur Bearbeitung des gesamten Verfahrenskomplexes habe ich zwei erfahrene Dezenten mit je einem Arbeitskraftanteil von 1,0 von ihren übrigen Dienstgeschäften freigestellt. Zudem ist der Abteilungsleiter in die Ermittlungsarbeit zusätzlich eingebunden.*

*[...]*

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat unter dem 15.06.2020 u. a. wie folgt berichtet:

*„Sie [die Leitende Oberstaatsanwältin in Münster] hat [...] bestätigt, dass die Entschlüsselung des Laptops der Marke Lenovo am späten Nachmittag des 12.05.2020 gelungen sei. Die Leitende Oberstaatsanwältin in Münster hat ferner ergänzend berichtet, dass das genaue Datum der Entschlüsselung der zwei Mobiltelefone der Marke Apple durch das LKA NRW dort nicht bekannt sei.*

*[...]*

*Gegen die Sachbehandlung habe ich keine Bedenken.“*

### III.

Zur Veranlassung von Mitteilungen nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) betreffend den Beschuldigten X sowie zu den Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gegen ihn hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Münster unter dem 17.06.2020 wie folgt berichtet:

*„[...]*

*Aufgrund der zunächst gegen Unbekannt geführten Ermittlungen ergab sich der Anfangsverdacht, dass der 27-jährige Beschuldigte aus Münster über das Internet Dateien mit kinderpornographischem Inhalt angeboten haben könnte. Daraufhin ist am 07.05.2019 die Wohnung des Beschuldigten durchsucht und es sind zahlreiche technische Geräte beschlagnahmt worden. Die Staatsanwaltschaft Münster ist erstmals am 13.05.2020 durch das Polizeipräsidium Münster darüber informiert worden, dass es der Kreispolizeibehörde Coesfeld am 12.05.2020 gelungen ist, ein bis dahin verschlüsseltes Gerät zu entschlüsseln, und bei der dann erfolgten Auswertung der Festplatte mögliche reale Missbrauchshandlungen des Beschuldigten zum Nachteil des zehnjährigen Jungen festgestellt worden sind. Erst am 12.05.2020 in den späten Nachmittagsstunden ergab sich mithin der Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Am 13.05.2020 ist dann – soweit hier bekannt – auch direkt das Jugendamt der Stadt Münster durch das Polizeipräsidium Münster unterrichtet worden.*

Im Zeitpunkt der Durchsuchung im Mai 2019 bestand gegen den Beschuldigten der **Anfangsverdacht des Besitzes/Zugänglichmachens kinderpornographischer Schriften**. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung an das Jugendamt der Stadt Münster betreffend diesen Anfangsverdacht lagen im Mai 2019 allerdings nicht vor.

Zu betonen ist nämlich, dass Gegenstand des damaligen Ermittlungsverfahrens nicht der Vorwurf war, der Beschuldigte könnte ein ihm nahestehende Kind sexuell missbraucht haben. Es bestand also kein Verdacht, der Beschuldigte könnte eine Straftat „gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegen einen Minderjährigen begangen“ haben (Nr. 35 Abs. 2 Nr. 1 der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen - MiStra -). Dieser Verdacht ergab sich erst am 12. Mai 2020. Erst dann lagen die rechtlichen Voraussetzungen nach Nr. 35 Abs. 2 Nr. 1 MiStra vor.

Zwar bestand im Mai 2019 ein Anfangsverdacht dafür, dass der Beschuldigte die bis dahin noch unbekannte Person sein könnte, die über das Internet Dateien mit kinderpornographischem Inhalt angeboten hatte. Die Frage, ob sich dieser Anfangsverdacht aber bestätigt bzw. tatsächlich in einer für eine Anklageerhebung erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit konkretisieren lassen wird<sub>[,]</sub> und daher über die Anklageerhebung eine Mitteilung nach der MiStra rechtlich zulässig ist, ist grundsätzlich erst nach der (vollständigen) Auswertung sichergestellter Beweismittel bzw. im Zeitpunkt der Prüfung des Abschluss der Ermittlungen möglich. Erst dann kann entschieden werden, ob die rechtliche Grundlage für eine Mitteilung an das Jugendamt oder an eine andere Behörde besteht.

Daher sind auch in den übrigen Verfahren (Anklageerhebungen zum Jugendschöffengericht bzw. Schöffengericht Münster betreffend den Beschuldigten aus Münster) mit der Anklageerhebung (und damit nach Abschluss der Ermittlungen) die Mitteilungen an das Jugendamt der Stadt Münster erfolgt, weil erst zu diesem Zeitpunkt ein hinreichender Tatverdacht vorlag<sub>[,]</sub> und zudem nach den damaligen Ermittlungserkenntnissen seitens der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit gesehen wurde, dass der Beschuldigte mit der Mutter des Kindes zusammenleben könnte (Nr. 35 Abs. 1 MiStra). Ob dies tatsächlich – und wenn ja<sub>[,]</sub> wie lange – der Fall war, ist indes (auch) Gegenstand der aktuell andauernden Ermittlungen.

Die Mitteilungen erfolgten mit Verfügungen vom 25.11.2014 (Anklage zum Jugendschöffengericht) und vom 05.08.2016 (Anklage zum Schöffengericht). Zudem ist mit Verfügung vom 05.08.2016 eine Mitteilung nach Nr. 13 MiStra an das Jugendschöffengericht erfolgt.

*Auch seit dem 12.05.2020 dauert die Auswertung der bei der Durchsuchung sichergestellten Datenträger immer noch an. Über den Abschluss der Ermittlungen war und ist bis heute noch nicht entschieden.*

*[...]*

*Ende November 2019 ging bei der Staatsanwaltschaft Münster ein polizeilicher Bericht ein, wonach eine vorläufige Auswertung von sichergestellten Datenträgern den Tatverdacht gegen den Beschuldigten bestätigt habe. Eine vollständige Auswertung werde aber noch geraume Zeit in Anspruch nehmen.*

*Anträge bei den jeweils zuständigen Gerichten bezüglich des Widerrufs der Bewährung sind zu diesem Zeitpunkt (November 2019) nicht gestellt worden.*

*Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür lagen (und liegen) noch nicht vor.*

*Gemäß § 56f Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) widerruft das Gericht die Strafaussetzung, wenn die verurteilte Person*

- 1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,*
- 2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass sie erneut Straftaten begehen wird, oder*
- 3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.*

*Verstöße gegen Weisungen oder Auflagen nach § 56f Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB sind von den die Bewährungsaufsicht führenden Gerichten nicht festgestellt worden, da der Beschuldigte die ihm auferlegte Therapie absolvierte und der Bewährungshelfer keinen Anlass zu Beanstandungen sah.*

*Voraussetzung für einen Antrag auf Widerruf der Bewährung gemäß § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB ist, dass der Verurteilte eine neue Straftat begeht. Es muss also feststehen, dass der Verurteilte eine neue Straftat begangen hat. Ein bloßer Verdacht reicht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für einen Widerrufs Antrag nicht aus. Eine ungeklärte Beweislage steht einem Widerruf sogar entgegen. Deshalb ist es grundsätzlich - auch wegen der für einen Beschuldigten gemäß Art. 6 EMRK geltenden Unschuldsvermutung - erst dann möglich, den Widerruf der Strafaussetzung zu beantragen, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen der neuen Tat vorliegt.*

*Darüber hinaus wäre es zwar auch möglich, einen Widerruf zu beantragen, wenn aus anderen Gründen die Gewissheit zu gewinnen ist, dass ein Beschuldigter während laufender Bewährungszeit neue Straftaten begangen hat. Das wäre z.B. der Fall, wenn eine geständige Einlassung oder ein vor einem Richter abgegebenes Geständnis vorlägen.*

*Der Beschuldigte hat aber eine Tatbeteiligung bestritten bzw. von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht, so dass auch trotz der vorliegenden teilweisen Vorabauswertung die für einen Widerrufs Antrag erforderliche Gewissheit von der Tatbegehung noch nicht vorliegt.*

*Eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft Münster vom 09.12.2019, dass gegen den Beschuldigten ein neues Verfahren geführt wird, ist an das zuständige Schöffengericht Münster zu dem dortigen Bewährungsverfahren übersandt worden.*

*[...]*

*Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass das Urteil des Schöffengerichts Münster vom 08.06.2017 von der Staatsanwaltschaft Münster gemäß Nr. 13 MiStra mit Verfügung vom 06.07.2017 an das Jugendschöffengericht Münster betreffend das Urteil vom 13.01.2016 übersandt worden ist. Da die Taten der zweiten Verurteilung aus dem Jahr 2017 vor der vorherigen Verurteilung durch das Jugendschöffengericht im Jahr 2016 begangen worden sind, lagen die Voraussetzungen für einen Widerrufs Antrag nicht vor. Da hier Jugendstrafe und Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht verhängt worden sind, konnte das Schöffengericht eine Gesamtstrafe aus den beiden Urteilen nicht bilden.*

*[...]*

*Die Voraussetzungen für den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gegen den 27-jährigen Beschuldigten lagen erst vor, als es am 12.05.2020 der Polizei gelungen war, ein bis dahin verschlüsseltes Gerät zu entschlüsseln. Bei der dann erfolgten Auswertung der Festplatte konnten mögliche reale Missbrauchshandlungen des Beschuldigten zum Nachteil des zehnjährigen Jungen festgestellt werden. Der entsprechende Haftbefehls Antrag ist sodann nach der vorläufigen Festnahme des Beschuldigten (14.05.2020) am 15.05.2020 gestellt worden. Das Amtsgericht Münster hat den Haftbefehl antragsgemäß erlassen. Im Jahr 2019 lagen die engen Voraussetzungen zum Erlass eines Haftbefehls mangels Haftgründen nicht vor.*

*[...]*

*Mit Verfügung vom 08.06.2020 ist der Haftbefehl gegen den Beschuldigten aus Münster gemäß Nr. 13 MiStra sowohl an das Jugendschöffengericht betreffend die Verurteilung aus dem Jahr 2016 als auch an das Schöffengericht in Münster betreffend die Verurteilung aus 2017 übersandt worden. Es ist jeweils darum gebeten worden, den Beschuldigten über einen drohenden Widerruf der Bewährung zu informieren, damit ein Vertrauenstatbestand nicht entsteht.*

*[...]*

*Zu Ermittlungsverfahren gegen den Chef der Wirtschaftsförderung im Zusammenhang mit der angesprochenen Presseberichterstattung [erbeten war ein Bericht zu Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Presseberichten wie etwa unter <https://www.merkur.de/welt/muenster-nrw-kinderpornografie-oberbuengermeister-gefeuert-stadt-kita-kindesmissbrauch-zr-13789992.html>] erstatte ich Fehlanzeige.*

*[...]“*

Zu der Frage, ob und ggfs. zu welchem Zeitpunkt nach Eingang des vorläufigen polizeilichen Auswertevermerks vom 25.11.2019 auch eine Mitteilung an das Jugendschöffengericht betreffend die erstmalige Verurteilung des Beschuldigten X zu einer Jugendstrafe gemäß Nr. 13 MiStra veranlasst worden sei, hat die Leitende Oberstaatsanwältin schließlich unter dem 18.06.2020 zunächst wie folgt berichtet:

*„Wie in dem letzten Bericht ausgeführt, ist in dem vorgenannten Verfahren 540 Js 1156/20 der Haftbefehl des Amtsgerichts Münster gegen den Beschuldigten X mit Verfügung vom 08.06.2020 gem. Nr. 13 MiStra auch zu dem Verfahren betreffend die Verurteilung durch das Jugendschöffengericht übersandt worden (Abschnitt V. des vorbezeichneten Berichts).*

*In der Anlage überreiche ich den Bericht der Kreispolizeibehörde Coesfeld vom 25.11.2019 über die vorläufige Auswertung betreffend die Datenträger Apple iPad und Apple iPhone Xs Max.“*

Dem Bericht der Leitenden Oberstaatsanwältin war ein polizeilicher Vermerk des Landrats als Kreispolizeibehörde Coesfeld, datierend auf den 25.11.2019 beigelegt. Darin heißt es u. a.:

*„Bei einer **vorläufigen Auswertung** wurde festgestellt, dass sich auf dem **Apple iPad** insgesamt 252390 Bilder befinden, davon sind **305 Bilder gehashte Bilder mit kinderpornografischen Inhalt (...)** und **60 gehashte Bilder mit jugendpornografischen Inhalt (...)**.*

*Des Weiteren wurden insgesamt 2905 Videos festgestellt, davon sind **33 Videos gehashte Videos mit kinderpornografischen Inhalt (...)** und **2 gehashte Videos mit jugendpornografischen Inhalt (...)**.*

*...*  
*Bei einer ersten Durchsicht wurde festgestellt, dass sich auf dem Apple iPhone mehrere Mangas / Animes befinden, die kinderpornografische Inhalte darstellen.“*

In einem weiteren Bericht vom 18.06.2020 hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Münster Folgendes mitgeteilt:

*„Aus der Verfahrensakte lässt sich nicht entnehmen, dass im November/Dezember 2019 eine Mitteilung nach Nr. 13 MiStra an das Jugendschöffengericht Münster zu dem benannten Verfahren veranlasst wurde. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Akte nicht.*

*In dem vorbezeichneten Verfahren drohte ein Straferlass indes nicht. Denn mit Verfügung vom 05.04.2019 (540 Js 2076/12) ist von der Staatsanwaltschaft Münster unter Beifügung der Anklage aus dem weiteren gesonderten Verfahren gegen den Beschuldigten X wegen des Vorwurfs der Entziehung elektrischer Energie (zu vgl. auch meinen Bericht vom 08.06.2020 [...]) angeregt worden, eine Entscheidung über den Straferlass bis zum Ausgang des weiteren Verfahrens abzuwarten. Diese Anregung hat das Jugendschöffengericht Münster aufgegriffen und den Beschuldigten mit Schreiben vom 11.04.2019 hiervon in Kenntnis gesetzt.*

*Im Hinblick auf dieses bislang noch nicht rechtskräftig abgeschlossene weitere Verfahren (120 ds 67/19 AG Münster) hat das Jugendschöffengericht bis heute nicht über den Straferlass entschieden.“*

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat unter dem 17. und 18.06.2020 jeweils mitgeteilt, gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung (weiterhin) keine Bedenken zu haben. Das Ministerium der Justiz hat sie indes gebeten, hinsichtlich der im Jahr 2019 unterbliebenen Mitteilung nach Nr. 35 MiStra in eine erneute Prüfung einzutreten, deren Ergebnis noch aussteht.

**B.**  
**Gerichtlicher Geschäftsbereich**

Zur Beantwortung von **Frage 10 c des Fragenkatalogs der SPD-Fraktion** vom 09.06.2020 zu TOP 1 der Sitzung des Innenausschusses am 17.06.2020 (Welche Maßnahmen wurden im Hinblick auf andere Einrichtungen/Personen getroffen und welche Gespräche wurden wann mit wem geführt? Welche Maßnahmen leitete das Familiengericht in der Vergangenheit - insbesondere in den Jahren 2015/2016 - ein und von welcher Gesamtbetrachtung ließ es sich in seinen Entscheidungen leiten?), hat der Direktor des Amtsgerichts Münster dem Ministerium der Justiz unter dem 12.06.2020 schließlich im Wesentlichen Folgendes berichtet:

*„Mit dem vorgenannten Missbrauchsverfahren stehen nach derzeitigen Erkenntnissen die nachfolgend aufgelisteten familiengerichtlichen Verfahren in Zusammenhang. Sie betreffen ein Kind, das Opfer des Missbrauchs geworden sein soll; hierbei soll es sich um das Kind der Lebensgefährtin des Beschuldigten handeln.*

*Insoweit sind folgende familiengerichtliche Verfahren beim Amtsgericht Münster bislang anhängig gewesen bzw. sind diese noch anhängig:*

- 57 F [...]/15: Kindschaftssache/Sorgerecht
- 40 F [...]/20: Kindschaftssache/Sorgerecht (Hauptsache)
- 40 F [...]/20: Kindschaftssache/Sorgerecht (eAO)
- 40 F [...]/20: Kindschaftssache (eAO Herausgabe)
- 40 F [...]/20: Kindschaftssache (Umgang)

*Der Beschuldigte X war zu keiner Zeit Beteiligter in einem Familienverfahren beim Amtsgericht Münster.*

1.  
57 F [...]/15

*Das Familiengericht hat am 31.08.2015 nach einer internen Mitteilung durch das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Münster vom 27.08.2015 ein Sorgerechtsverfahren eingeleitet. Hintergrund dafür war das damals laufende (erste) Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Verbreitung kinderpornografischer Schriften (21 Ls 241/15). Das Familiengericht hat daraufhin das Jugendamt in Münster beteiligt und dessen Bericht angefordert. Der Bericht des Jugendamtes vom 06.10.2015 ging beim Familiengericht am 09.10.2015 ein. Aus dem Bericht ergibt sich, dass das Jugendamt bereits im Januar 2015 einen ersten Kontakt zur Kindesmutter im Rahmen des laufenden Strafverfahrens hatte. Dies resultierte offenbar aus der Übermittlung der Anklageschrift an das Jugendamt. Nach einem Gespräch des Jugendamtes mit der Kindesmutter kommt*



das Jugendamt in dem Bericht zu dem Ergebnis, dass noch nicht abschließend geklärt werden könne, inwiefern Gefährdungsmomente für das Kind gegeben und ob familiengerichtliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes erforderlich seien. Es bat um einen Erörterungstermin vor Gericht.

Mit Verfügung vom 13.10.2015 beraumte das Familiengericht einen Erörterungstermin für den 28.10.2015 an. Geladen wurde[n] die Kindesmutter sowie das Jugendamt. Im Termin erschienen die Kindesmutter mit einer Rechtsanwältin sowie ein Vertreter des Jugendamtes.

Dem Familiengericht lagen die Akten des Jugendschöffengerichts 21 Ls 241/15 zwischenzeitlich vor; in diesem Verfahren stand der Termin noch nicht an; erst am 13.01.2016 wurde die Strafsache verhandelt und entschieden. Aus diesem Strafverfahren lag dem Familiengericht das Gutachten zur Schuldfähigkeit des Beschuldigten vor. Dieses wurde den Verfahrensbeteiligten auch zur Kenntnis gebracht.

Im Erörterungstermin vom 28.10.2015 erklärte sich die Kindesmutter bereit, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, insbesondere auch mit einem Familienhelfer. Sie wohne zwar momentan mit X zusammen in einem Haushalt, in dem auch die Mutter des X wohne; dies sei jedoch nur eine Momentaufnahme, da ihre Wohnung gerade renoviert werde. Es sei beabsichtigt, spätestens in zwei Monaten wieder eine eigene Wohnung mit ihrem Sohn zu beziehen. Sie stelle allerdings sicher, dass X nicht mit ihrem Sohn alleine sei. Der restlichen Familie sei das Problem mit der Pädophilie bekannt und diese würden ebenfalls dieses sicherstellen. Wenn ihr Sohn nicht von ihr betreut werde, so werde er entweder von der Großmutter oder von der Mutter des X betreut, allerdings niemals alleine von X. Sie gab an, dass es ihr bekannt sei, dass er [eine] pädophile Neigung habe. Er rede relativ offen darüber. Sie habe immer ein Auge auf ihren Sohn, wenn er mit X zusammen sei. Den Kindesvater nennt die Kindesmutter nicht; er ist dem Jugendamt auch nicht bekannt. X werde von ihrem Sohn auch Papa genannt. Sie erklärte sich bereit, ein Beratungsgespräch z. B. bei einem Verein wie Zartbitter e. V. wahrzunehmen.

Der Vertreter des Jugendamtes erklärte, er halte eine Familienhilfe nicht für das richtige Mittel der Wahl, weil bei der Kindesmutter kein Anlass bestehe, an ihrer Erziehungsfähigkeit zu zweifeln. Das Kind sei bislang nicht auffällig geworden. Allerdings sei dem Jugendamt die Familie X schon längere Zeit bekannt. Der Vertreter des Jugendamtes empfahl, dass die Kindesmutter eine Beratung bei einem auf sexuelle Gewalt spezialisierten Verein, wie z.B. bei dem Zartbitter e. V., wahrnehmen solle.

*Daraufhin erklärte das Familiengericht, dass momentan keine familiengerichtliche[n] Maßnahmen notwendig seien; das Gericht werde sich aber in sechs Monaten erneut nach dem Stand des Verfahrens erkundigen. Der Mutter wurde angeraten, die Beratung beim Zartbitter e.V. wahrzunehmen und auch ansonsten mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.*

*[...] Eine schriftliche Entscheidung des Familiengerichts liegt nicht vor; sie ist gesetzlich in dieser Situation auch nicht vorgesehen.*

*Das Familiengericht notierte sodann eine Frist von sechs Monaten. Nach Fristablauf forderte es einen Bericht vom Jugendamt mit Verfügung vom 29.04.2016 an. Mittlerweile war der Beschuldigte zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt worden (Urteil des Jugendschöffengerichts Münster vom 13.01.2016). Das Jugendamt erstattete unter dem 08.06.2016 Bericht. Darin sieht das Jugendamt weiterhin keine familiengerichtlichen Maßnahmen als erforderlich an. Nach dem gerichtlichen Erörterungstermin seien – so das Jugendamt – drei Gespräche mit der Kindesmutter durchgeführt worden, wovon bei einem X anwesend gewesen sei. X habe von seinen Therapieabsichten berichtet und eingeräumt, sich seiner Neigung bewusst zu sein und daran arbeiten zu wollen. Die Rückfrage bei der Schulleitung des Kindes habe ergeben, dass das Kind völlig unauffällig sei. Das Urteil des Jugendschöffengerichts sei mit der Kindesmutter erörtert worden, insbesondere die Therapieauflage sei besprochen worden. Daraufhin habe X mitgeteilt, dass er intensiv auf der Suche nach einem geeigneten Therapieplatz sei. Die Kindesmutter sei Anfang März mit ihrem Sohn in die eigene Wohnung gezogen. Dem Sohn gehe es gut. Er wende sich bei Problemen an die Mutter. Er habe ein großes soziales Netzwerk durch Familie, Freunde und Hobbys. Die Kindesmutter habe erklärt, dass sie selbst eine belastete Biografie habe und sie sich für ihren Sohn eine unbeschwerte Kindheit wünsche. Sie achte daher ganz besonders auf das Wohl ihres Sohnes. Sie selbst befinde sich zur Aufarbeitung ihrer eigenen Vorgeschichte in Therapie. Die Beziehung zu X bestehe fort. Man wolle jedoch getrennte Wohnungen beibehalten, schon aus dem Grund, um X vor weiteren Anschuldigungen zu schützen. Ihr Sohn werde nicht von ihm allein beaufsichtigt.*

*Nach Eingang dieser Stellungnahme verfügte das Familiengericht am 14.06.2016, dass derzeit keine familiengerichtlichen Maßnahmen erforderlich seien. Gleichzeitig setzte es eine Wiedervorlagefrist von einem Jahr fest. Nach Vorlage des Vorgangs am 20.06.2017 hielt das Familiengericht am 21.06.2017 telefonisch Rücksprache mit dem Jugendamt. Es kam daraufhin erneut – in Übereinstimmung mit dem Jugendamt – zu dem Ergebnis, dass keine familiengerichtlichen Maßnahmen erforderlich seien. Die Schule sei – so das Jugendamt – informiert und das Kind sei weiterhin durchweg unauffällig. Das Familiengericht verfügte daraufhin das Weglegen der Akte. Dennoch wurde die Akte am*

22.06.2018 dem Familiengericht (versehentlich) erneut vorgelegt, woraufhin am gleiche Tage (erneut) das Weglegen der Akte verfügt wurde.“

[...]

Von Seiten des Schöffengerichts Münster, bei dem das zweite Strafverfahren wegen Verbreitung von kinderpornographischen Schriften gegen den Beschuldigten lief (14 Ls 79/16; Eingang: 09.08.2016; Urteil: 08.06.2017) erfolgte keine (erneute) Mitteilung an das Familiengericht. Die Anklage betraf Taten, die zeitlich vor der ersten Verurteilung lagen. Eine solche Mitteilung durch das Schöffengericht ist gesetzlich nicht vorgesehen; diese ist nur in Jugendsachen vorgesehen (§ 70 JGG). Die Anklageschrift sowie (nach Rechtskraft) auch das entsprechende Urteil wurden dem Jugendamt aber durch die Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

[...]

2.

40 F [...] /20 und [...] /20

Diese beiden Verfahren betreffen den Antrag des Jugendamtes vom 14.05.2020 auf Entziehung der elterlichen Sorge bezüglich des Kindes, nachdem polizeiliche Ermittlungen ergeben haben, dass der Beschuldigte sich an dem Kind vergangen haben soll. Am 14.05.2020 erging eine einstweilige Anordnung, wonach der Kindesmutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Gesundheitsfürsorge für das Kind vorläufig entzogen wurde (40 F [...] /20). Nach Anhörung der Kindesmutter und des Jugendamtes sowie des Verfahrensbeistandes wurde im Wege der einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 05.06.2020 die gesamte elterliche Sorge der Kindesmutter vorläufig entzogen und das Jugendamt der Stadt Münster zum vorläufigen Vormund bestellt.

3.

40 F [...] /20

In diesem Verfahren beantragte die Kindesmutter am 03.06.2020 die Einräumung eines (begleiteten) Umgangs für das Kind, nachdem das Jugendamt das Kind in Obhut genommen hatte. Eine Entscheidung steht noch aus.

4.

40 F [...] /20

In diesem Verfahren hatte die Kindesmutter den Antrag gestellt, ihr das Kind wieder herauszugeben, nachdem das Jugendamt das Kind vorläufig in Obhut

*genommen hatte. Mit Beschluss vom 05.06.2020 hat das Gericht diesen Antrag zurückgewiesen.“*

---